

**Entscheidung Nr. 7069 (V) vom 28.10.2005**

Anregungsberechtigter:  
Stadtverwaltung Schlüchtern  
Krämerstr. 2  
36381 Schlüchtern

Verfahrensbeteiligte:  
Frank Petersohn  
6914 Hwy 101  
Sechelt, BC  
Canada VON, 3A8/CA

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf die am 09.12..2004 eingegangene Indizierungsanregung am 28.10.2005  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Ltd. Regierungsdirektorin  
Elke Monssen-Engberding

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Bezirksjugendamtsleiter  
Stephan Schmidt

Träger der freien Jugendhilfe:

Direktor  
Wolfgang Hener,

einstimmig beschlossen:

Das Internet-Angebot  
„WW II Songs“  
Frank Petersohn, Sechelt, Kanada

wird in **Teil C** der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen

## Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot mit dem Titel „WW II Songs“, abrufbar unter der URL . Der Anbieter hat seinen Sitz in Sechelt, Kanada.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Internetangebot handelt sich um Unterverzeichnis der Seite <http://ingeb.org>, das zahlreiche, zumeist deutschsprachige Liedtexte aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs beinhaltet. Es handelt sich dabei größtenteils um nationalsozialistische Propagandalieder wie z.B. „Deutscher Schwur“, „Der Führer ruft“, „Heil Deutschland“, „Heil Hitler Dir“, „SA marschier“, „Sturmlied“, „Jungvolk lied“, „SS marschier in Feindesland“ oder „Sieg Heil Viktoria“. Ferner sind u.a. auch die Texte von „Brüder in Zechen und Gruben“, „Horst-Wessel-Lied“, „Es zittern die morschen Knochen“, „SA marschier“ „Hakenkreuzlied“ oder „Triumphmarsch der NSdAP“ abgedruckt.

Bei einer Vielzahl dieser Lieder besteht die Möglichkeit, die komplette Liedeinspielung bzw. die Melodie als Datei im MP3 -Format abzuspielen.

Der Anregungsberechtigte beantragt die Indizierung des Angebots, da die Internet-Seite Texte und Musikdateien von nationalsozialistischen Propagandaliedern beinhalte. Diese Lieder und Liedtexte stünden innerhalb einer Liedsammlung, die auch Volkslieder, wie z.B. das so genannte „Schlichtern-Lied“ beinhalte, auf welche von zahlreichen anderen Seiten verlinkt würde.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG teilte die KJM in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2004 mit, das Angebot sei ihrer Auffassung nach zu indizieren, da es geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot sei mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Die nationalsozialistischen Lieder, welche neben anderen Liedern in dem verfahrensgegenständlichen Angebot teils mit Originaleinspielung aus der NS-Zeit im MP3-Format enthalten seien, trügen dazu bei, rechtsextremistisches und antisemitisches Gedankengut zu verbreiten sowie Hass gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu schüren. Anhänger des jüdischen Glaubens würden diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Randgruppen, untergraben. Krieg und Kampf würden verherrlicht und glorifiziert. Zwar würden auf den Seiten auch kommunistische, christliche und Volkslieder präsentiert, so dass kein expliziter volksverhetzender und rechtsextremer Gesamtzusammenhang des Angebots erkennbar sei. Jedoch sei durch die fehlende pädagogische und aufklärerische Kommentierung der Liedtexte und ihrer Inhalte zu befürchten, dass gerade Jugendliche, deren Geschichtsbewusstsein und Geschichtskennntnisse noch nicht voll ausgeprägt seien, durch die Lieder und ihre Texte sozialetisch desorientiert werden könnten. Zudem sei zu befürchten, dass Jugendliche, die bereits der rechten Szene angehören, das präsentierte Liedgut befürwortend zur Kenntnis nähmen. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sei durch diese Art von Inhalten und deren Art der Präsentation eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es bestehe die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst würden.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Die Stellungnahme der KJM wurde ihm ebenfalls übersandt. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder . des 3er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online“ gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Das Internet-Angebot „WW II Songs“, abrufbar unter der URL <http://ingeb.org/WWII.html>, war anregungsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt der Seiten propagiert nach Ansicht des 3er-Gremiums eine nationalsozialistische Ideologie und ist ferner kriegsverherrlichend.

Nach § 18 Abs: 1 Satz 2 JuSchG sind Medienjugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Die Propagierung und Verherrlichung der nationalsozialistischen Weltanschauung im sogenannten „Dritten Reich“ ist nicht ausdrücklich im Beispielkatalog des Jugendschutzgesetzes aufgeführt. Sie wurde jedoch durch die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, als ebenso jugendgefährdend eingestuft.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird. Ferner, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 - 1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18,) und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt. (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001- 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.)

Die in dem verfahrensgegenständlichen Internetangebot enthaltenen Lieder und Liedtexte sind in weiten Teilen geeignet, Jugendlichen als Rechtfertigung und Werbung für den Nationalsozialismus zu erscheinen. Der Inhalt der Seiten kann den falschen Eindruck entstehen lassen, als sei der 2. Weltkrieg eine gute, notwendige und gerechte Sache im deutschen Interesse gewesen und als seien zumindest einige der nationalsozialistischen Ideen, heute wie früher, durchaus billigenswert.

Textmaterial und Lieder propagieren unter Verwendung nationalsozialistischer Symbole und Parolen durchgängig die Ideologie des Nationalsozialismus.

### **SS marschiert zum Tor hinaus:**

*SS marschiert zum Tor hinaus/Hell klingen ihre Lieder,... . Sei stolz; du Mägdlein, hübsch und fein/Daß ich für Hitler streite!/Bin stolz darauf bei ihm zu sein,/Am braunen Ehrenkleide.*

### **SA marschiert**

*;, Durch deutsches Land marschieren wir,/Für Adolf Hitler kämpfen wir./Die rote Front, brecht sie enzwei!/SA. marschiert, Achtung! Die Straße frei!... So stehen wir im Kampf allein/Durch Blut geschweißt sind unsre Reih'n./Den Blick nach vorn, die Faust geballt! Die Straße dann von unserm Schritt erschallt.*

### **Kampflied der Nationalsozialisten**

*Wir sind das Heer vom Hakenkreuz/Hebt hoch die roten Fahnen!/Der deutschen Arbeit wollen wir/Den Weg zur Freiheit bahnen! /Wir schließen keinen Bruderpakt/Mit Roten und mit Welschen,/Und allen, die den Freiheitsbrief/Des deutsche Volkes fälschen./Wir schließen keinen Bruderpakt/Mit unseren Tyrannen/Und mögen sie uns hundertmal/In tiefste Elend bannen./Wir schließen keinen Bruderpakt/Mit bangen, feigen Wichten,/Es gilt die große Niedertracht/Europas zu vernichten.."*

### **Deutschland erwache (Heil Hitler Dir/Sachsenmarsch der NSdAP)**

*„Deutschland erwache aus deinem bösen Traum!/Gib fremden Juden in deinem Reich nicht Raum!/Wir wollen kämpfen für dein Auferstehn!/Arisches Blut soll nicht untergehn! /All diese Heuchler, wir werfen sie hinaus,/Juda entweiche aus unserm deutschen Haus!/Ist erst die Scholle gesäubert und rein/Werden wir einig und glücklich sein! / Wir sind die Kämpfer der N.SD.A.P.:/Treudeutsch im Herzen, im Kampfe fest und zäh./Dem Hakenkreuze ergeben sind wir./Heil unserm Führer, Heil Hitler dir!"*

### **Heil Deutschland**

*„ ... Hakenkreuzfahnen, Schwarz, weiß und rot, Grüßen und mahnen, Seid getreu in dem Tod!, Deutsche, seid Brüder, Reicht euch die Hand!, Heil uns'rem Führer, Heil dem Vaterland!..."*

### **Das Hakenkreuzlied**

*„...Hakenkreuz im weißen Feld, Auf feuerrotem Grunde, Gibt frei und offen aller Welt, Die frohgemute Kunde, Wer sich um dieses Zeichen schart, Ist deutsch mit Seele, Sinn und Art, Und nicht bloß mit dem Munde: Das Hakenkreuz im weißen Feld Auf feuerrotem Grunde Zum Volksmal ward es auserwählt In ernster Schicksalsstunde... "*

### **Der Führer ruft**

*„...Nun hat mein Leben einen Sinn, Mein Tun gilt deutscher Ehr, Weil ich ein Kämpfer Hitlers bin, Und dien dem braunen Heer. Der Führer ruft SA, SA voran, Den Feind zu schlagen, Mann für Mann... "*

### **Deutscher Schwur**

*" -..In Treue fest! Es macht uns stark Des Hakenkreuzes Zeichen! So wollen wir, deutsch bis in's Mark, Nicht wanken und nicht weichen!, Durch Kampf und Sieg! Wir halten durch. Kein Teufel soll's uns wehren! Heil Hitler und Heil Hindenburg! Heil Deutschland, hoch in Ehren!... "*

Die Darbietung des "Horst-Wessel-Liedes" („Die Fahne hoch"), das als Lied der SA, im Dritten Reich bei offiziellen Anlässen regelmäßig im Anschluss an die Nationalhymne ertönte und des SA-Kampfliedes „Es zittern die morschen Knochen" verstößt gegen § 86a StGB, da es sich hierbei um Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation handelt.

Das Jugendschutzgesetz sieht in § 15 Abs. 2 Nr. 2 darüber hinaus solche Medien als schwer jugendgefährdend an, die den Krieg verherrlichen, wobei eine Kriegsverherrlichung besonders dann gegeben ist, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat.

Das Internetangebot beinhaltet, wie der Titel „WW II“ schon sagt, Texte und Musikdateien von Kriegsliedern aus dem Zweiten Weltkrieg.

Ein Großteil der Lieder war bereits Gegenstand früherer Indizierungsverfahren, in denen ihre NS- und kriegsverherrlichende Wirkung bereits festgestellt wurde, so

z.B. „Heia Safari“ (Lied des Afrika-Corps), das „Frankreich-Lied“, „Im Westen pfeift der Wind (gegen Briten und Franzosen)“, „U-Boot-Lied“.

Sämtlichen Liedern ist gemein, dass sie die Taten der deutschen Soldaten im Zweiten Weltkrieg rühmen und Krieg als ein romantisches Abenteuer erklären. Der Krieg wird als Möglichkeit, Ruhm und Ehre zu erlangen, glorifiziert, wohingegen seine Schrecken gänzlich unerwähnt bleiben. Die den Krieg verherrlichende bzw. verharmlosende Wirkung wird dadurch noch unterstrichen, dass die Liedtexte bisweilen mit fröhlich arrangierter Marschmusik unterlegt sind.

Kindern und Jugendlichen wird durch die verfahrensgegenständliche Liedtext-Seiten ein Bild vermittelt, wonach Kriege einen gewissen Unterhaltungswert haben und ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich heldenhaft zu bewähren. Als besonderes Gefährdungsmoment tritt hinzu, dass die Lieder schon damals als Mittel der NS-Propaganda entstanden, um genau diese Haltung bei jungen Menschen hervorzurufen.

Auch das Geschichtsverständnis junger Menschen kann durch die Internetseite in erheblichem Maße verfälscht werden, da die Angriffskriege Hitlers in den Liedtexten als gute und gerechte Sache verherrlicht werden.

Der Feldzug Hitlers gegen Frankreich, die Luftangriffe auf Großbritannien und auch der Afrikafeldzug werden in den Liedtexten als ruhmreiche Taten glorifiziert.

#### **Frankreich-Lied**

*„Kamerad, wir marschieren gen Westen/Mit den Bombengeschwadern vereint;/Und fallen auch viele der Besten,/Wir schlagen zu Boden den Feind!/Vorwärts! Voran, voran!*

*Über die Maas,/Über Schelde und Rhein/Marschieren wir siegreich/Nach Frankreich hinein, hinein... “*

#### **Im Westen pfeift der Wind:**

*„Als Soldaten Adolf Hitlers/Ziehen wir zum Kampfe aus/Gegen Briten und Franzosen/Niemand bleibt zu Haus, zu Haus.../Ladet eure schärfsten Waffen/Drückt auch nicht ein Auge zu/Siegreich woll'n den Feind wir schlagen/Und die Welt hat Ruh, hat Ruh“*

#### **U-Boot-Lied**

*Die Stunde hat geschlagen,/Britanniens Macht vergeht/Durch U-Bootmänner Kühnheit,/Großdeutschlands Stärke lebt.../Boote fahren /Gar weit in's Meer hinaus./U-Boote jagen/Torpedos aus den Rohren raus,/Jagen England, England in den Tod.*

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...).

Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die das nationalsozialistische Regime befürworten, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Das Internetangebot lässt nicht erkennen, dass sie wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen. Um der Lieder- und Liedtextsammlung den Charakter einer Dokumentation des NS-Liedgutes zu geben, hätte es einer kritischen distanzschaffenden Kommentierung bedurft. Diese hätte geeignet sein müssen, zu verhindern, dass die Internetseite insbesondere Jugendlichen als Rechtfertigung und Werbung für das NS-Regime und seiner Kriegsführung erscheint. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Dadurch dass die Liedtexte und Musikdateien unkommentiert ins Netz gestellt werden, werden die in den Liedtexten gemachten NS - und kriegsverherrlichenden Aussagen nicht relativiert.

Auch die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Meinungsäußerungsfreiheit steht der Indizierung nicht entgegen.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessene Rechnung zu tragen ist.

Die im vorliegenden Fall vorzunehmende Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt, dass die Schranke des Jugendschutzes konkret eingreift.

Die Meinungsfreiheit ist, soweit sie mit der Internetseite in Anspruch genommen wird, insgesamt nur auf einer sehr niedrigen Stufe betroffen und muss hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückstehen. Das OVG Münster hat bezüglich der Wiedergabe von Originalreden aus dem „Dritten Reich“ festgestellt, dass Medien solcherart weniger ein Mittel zur Meinungsbildung in offener Argumentation und Auseinandersetzung als ein Mittel vorwiegend stimmungsmäßiger Beeinflussung darstellen. Dementsprechend könne (die Klägerin) nicht beanspruchen, einen nennenswerten Beitrag zur gesellschaftlich-politischen Meinungsbildung geleistet zu haben (OVG Münster, Az.: 20 A 1524/03, 20 A 1525/03).

Gleiches muss auch für die Wiedergabe von zeitgenössischen Aufnahmen von Kriegsliedern gelten. Werden diese kommentarlos dargeboten und eine kritische Aufarbeitung des Themas nicht vermittelt, so kann dies nicht als Beitrag zur gesellschaftlich-politischen Meinungsbildung gewertet werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG konnte im Hinblick auf die Tatsache, dass das Internet einen großen Verbreitungsgrad hat, nicht angenommen werden.

Das Internet-Angebot erfüllt neben seiner jugendgefährdenden Wirkung nach Ansicht des 3er-Gremiums nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG, mit der Folge dass es in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

## Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

### § 4 - Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornographisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

#### § 6 - Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Monssen-Engberding  
CB

Hener

Schmidt

